

auf die Beschwerde sei nicht einzutreten, eventuell sei sie abzuweisen.

Der Kassationshof zieht in Erwägung :

Das Kassationsgericht des Kantons Zürich hat die Frage, ob der Entscheid des Obergerichts Art. 27 Ziff. 3 Abs. 2 StGB verletze, frei überprüft. Die eidgenössische Nichtigkeitsbeschwerde ist deshalb, ihre Zulässigkeit vorausgesetzt, mit Recht gegen den Entscheid des Kassationsgerichts, nicht gegen jenen des Obergerichts ergriffen worden.

Nach Art. 268 Abs. 2 BStP ist sie indessen nur gegen Urteile gegeben. Unter einem Urteil ist bloss der (endgültige) Entscheid des *erkennenden* Richters über den Ausgang der Sache (Freisprechung, Strafe, Widerruf des bedingten Strafvollzugs usw.) oder über eine für ihren Ausgang präjudizielle Frage (Strafantrag, Verjährung, Zurechnungsfähigkeit des Angeklagten usw.) zu verstehen, nicht auch eine Verfügung über den Gang des Verfahrens (prozessleitende Verfügung), z. B. über die Zulassung der Anklage (Kassationshof 5. Dezember 1947 i. S. Conti) oder die Anordnung oder Nichtanordnung einer psychiatrischen Begutachtung (Kassationshof 9. November 1944 i. S. Thrier). Eine solche Verfügung aber liegt hier vor, wo einzig über die Frage entschieden worden ist, ob der Untersuchungsrichter die am Prozesse nicht beteiligte A.G. für die Neue Zürcher Zeitung verhalten dürfe, das Manuskript zu dem angeblich ehrverletzenden Artikel herauszugeben. Gegenstand dieser Verfügung ist die Zulässigkeit oder Unzulässigkeit einer bestimmten Beweissmassnahme. Über die Frage, ob Bretscher als Mitverfasser des Artikels strafbar sei, wird damit nicht entschieden, auch nicht bloss dem Grundsatz nach.

Demnach erkennt der Kassationshof :

Auf die Nichtigkeitsbeschwerde wird nicht eingetreten.

I. STRAFGESETZBUCH

CODE PÉNAL

34. Auszug aus dem Urteil des Kassationshofes vom 24. September 1948 i. S. Mathieu und Staatsanwaltschaft des Kantons Wallis gegen Willa und Pfammatter.

Art. 27 StGB. Voraussetzungen der Anwendbarkeit dieser Bestimmung.

Art. 27 CP. Conditions d'application.

Art. 27 CP. Presupposti dell'applicazione di questa norma.

A. — Jules Willa und Walter Pfammatter stellten im August 1944 mit Hilfe einer mit der Schreibmaschine beschriebenen Matrize rund zweihundert Exemplare einer 47 Seiten starken Broschüre her, die ein im Auftrage des Walliser Staatsrates abgegebenes Gutachten zweier Sachverständiger aus dem Jahre 1942 über die Gemeindefinanzrechnungen von Leuk wiedergibt, auf Seite 6 in einem von Willa und Pfammatter beigefügten Satze die Behauptung aufstellt, gemäss Bericht der Treuhänder Revision in Luzern für die Jahre 1924 bis 1938 seien in den Gemeindefinanzrechnungen Differenzen von Fr. 88,346.64 vorhanden, und auf den Seiten 46 und 47 einige ebenfalls von Willa und Pfammatter verfasste kritische Bemerkungen zur Finanzverwaltung der Gemeinde Leuk enthält. Willa, Pfammatter und andere Personen verteilten die Broschüre vor Ende 1944 in Leuk und Umgebung als Mittel in einem Wahlkampf, wobei sie den Empfängern erklärten, wenn sie als Gegenleistung Fr. 2.— für die Parteikasse geben wollten, sei es recht.

B. — Am 8. März 1945 verlangte Othmar Mathieu, Gemeindepräsident von Leuk, die Bestrafung Willas und Pfammatters wegen Ehrverletzung. Nach seinem Ableben hielten seine Erben die Klage aufrecht.

Mit Urteil vom 2. Juni 1948 stellte das Kantonsgericht des Wallis fest, dass die Strafverfolgung verjährt sei, und sprach es daher die Angeklagten von Schuld und Strafe frei.

C. — Die Kläger und die Staatsanwaltschaft führen Nichtigkeitsbeschwerde. Sie beantragen, das Urteil sei aufzuheben und die Sache zur materiellen Beurteilung an die Vorinstanz zurückzuweisen.

Der Kassationshof zieht in Erwägung :

1. —

2. — Durch das Mittel der Druckerpresse begangen (Art. 27 Ziff. 1 StGB) ist eine strafbare Handlung nicht nur dann, wenn die Schrift, welche die strafbare Äusserung enthält, mit den maschinellen Einrichtungen einer Buchdruckerei hergestellt, « gedruckt » worden ist. Nicht um dieser Herstellungsart willen sind besondere Bestimmungen über die Verantwortlichkeit der Presse erlassen worden, sondern weil das Presserzeugnis mit geringem Aufwand in einer unbeschränkten Zahl von Exemplaren hergestellt werden kann und sich daher besonders eignet, die Öffentlichkeit über Tatsachen von allgemeinem Interesse zu unterrichten, dem öffentlichen Austausch der Meinungen in Fragen der Politik, Literatur, Kunst und dergleichen zu dienen. Die Sonderstellung, die das Gesetz dem Presserzeugnis einräumt, ist deshalb nicht nur der gedruckten, sondern auch jeder anderen Schrift zuzubilligen, die auf einem die leichte Herstellung in einer unbeschränkten Zahl von Exemplaren erlaubenden mechanischen Wege vervielfältigt worden ist. Es ist nicht zu sehen, was es rechtfertigen könnte, Schriften je nach der zu ihrer Vervielfältigung angewendeten Technik bei im übrigen gleichen Merkmalen, gleicher Zweckbestimmung und gleicher Wirkungsmöglichkeit strafrechtlich so wesentlich verschieden zu behandeln, wie es bei Anwendung von Art. 27 StGB im einen und Nichtanwendung im andern Falle zuträfe. Auch Art. 55 BV wird nach der

Rechtsprechung des Bundesgerichts nicht nur auf gedruckte, sondern auch auf hektographierte und auf andere « in einer mehr oder minder grossen Zahl von Abzügen » angefertigte Schriften angewendet (Staatsrechtliche Abteilung 29. November 1940 i. S. Notz c. Lang). Dass die Broschüre, mit der sich die Beschwerdegegner der Ehrverletzung schuldig gemacht haben sollen, nicht gedruckt, sondern mit Hilfe einer mit der Schreibmaschine bearbeiteten Matrize vervielfältigt worden ist, steht somit der Anwendung des Art. 27 StGB nicht im Wege. Dieses Mittel eignet sich, mit verhältnismässig geringem Aufwand eine unbeschränkte Zahl von Exemplaren herzustellen, wie das mit der Druckerpresse im engeren Sinne geschieht.

Weitere Voraussetzungen der Anwendung von Art. 27 StGB sind, dass die Schrift tatsächlich in einer grösseren Zahl von Exemplaren hergestellt und in der Öffentlichkeit verbreitet worden ist. Das ergibt sich aus dem Wortlaut der Bestimmung, die wiederholt von « Veröffentlichung » spricht (Art. 27 Ziff. 2, 3, 6). Dass die Verbreitung überall stattgefunden habe, ist nicht nötig; veröffentlicht wird die Schrift schon dann, wenn sie auch bloss in einem begrenzten Kreise, z. B. unter den Wählern einer Gemeinde, verbreitet wird, vorausgesetzt, dass sie nicht nur an bestimmte Personen, sondern (innerhalb des Kreises) an irgendwen, der sich für sie interessiert, abgegeben wird. Im vorliegenden Falle sind diese Voraussetzungen erfüllt. Die Beschwerdegegner haben die Broschüre in der beträchtlichen Zahl von rund zweihundert Exemplaren vervielfältigt und sie unter den Wählern von Leuk und Umgebung verteilt.

Entgegen der Auffassung der Staatsanwaltschaft kann für die Anwendung von Art. 27 nichts darauf ankommen, ob die Vervielfältigung der Schrift in einem organisierten Betriebe oder ausserhalb eines solchen besorgt wird. Das Gesetz will nicht privilegieren, wer zur Meinungsäusserung in der Öffentlichkeit die Hilfe eines organisierten Betriebes

in Anspruch nimmt, sondern jeden, der sich eines technischen Mittels bedient, das leicht die Vervielfältigung in einer unbeschränkten Zahl von Exemplaren erlaubt.

Ob Art. 27 StGB — wie Art. 55 BV (BGE 36 I 41, 42 I 81) — dann nicht zutrifft, wenn die Schrift nicht ideellen, sondern vorwiegend materiellen Interessen dient, kann dahingestellt bleiben, denn die Broschüre der Beschwerdegegner hat ausschliesslich zu Fragen der Gemeindeverwaltung Stellung genommen und ist in Hinblick auf politische Wahlen abgefasst und verbreitet worden. Art. 27 will namentlich gerade in solchen Dingen die öffentliche Meinungsäusserung privilegieren.

35. Auszug aus dem Urteil des Kassationshofes vom 24. September 1948 i. S. Walthert gegen Staatsanwaltschaft des Kantons Luzern.

Art. 21, 118 StGB. Beginnt die Schwangere die Abtreibung schon auszuführen, wenn sie einen Dritten anfragt, ob er zur Abtreibung bereit sei ?

Art. 21 et 118 CP. La femme enceinte qui demande à un tiers s'il est disposé à la faire avorter commence-t-elle d'exécuter le délit réprimé par l'art. 118 CP ?

Art. 21 e 118 CP. La persona incinta che domanda ad un terzo se è disposto a farla abortire comincia l'esecuzione del delitto represso dall'art. 118 CP ?

A. — Am 9. März 1946 nannte Walthert der schwangeren Frau K., die sich die Leibesfrucht abtreiben lassen wollte, gegen eine Entschädigung von Fr. 250.— die Adresse des Arztes Dr. B., der die Tat begehen würde. Frau K. begab sich ins Haus des Dr. B., traf diesen jedoch nicht und erfuhr durch seine Ehefrau, dass er nicht abtreibe. Als Frau K. hierauf von Walthert das Geld zurückverlangte, nannte er ihr Frau G. als angebliche Abtreiberin und begleitete sie zu dieser Frau. Als auch Frau G. den Eingriff ablehnte, riet er Frau K., die Abtreibung in Genf vornehmen zu lassen. Frau K. verfolgte jedoch ihre Absicht nicht weiter.

B. — Am 2. Juli 1948 erklärte das Obergericht des Kantons Luzern Walthert der Gehülfsenschaft zum unvollendeten Versuch der Abtreibung nach Art. 25, 21 und 118 schuldig und verurteilte ihn.

C. — Walthert sichts dieses Urteil mit der Nichtigkeitsbeschwerde an. Er beantragt, es sei aufzuheben und die Sache zur Freisprechung an die Vorinstanz zurückzuweisen. Die Hülfe, die er Frau K. auf dem Wege zur beabsichtigten Abtreibung der Leibesfrucht geleistet hat, sieht er als straflose Vorbereitungshandlung an, weil man nicht sagen könne, Frau K. hätte nach den Anfragen bei Frau Dr. B. und Frau G. ihre Absicht nicht mehr aufgeben können ; der Tatbestand beweise übrigens gerade das Gegenteil.

D. — Die Staatsanwaltschaft verweist auf die Ausführungen des Obergerichts.

Der Kassationshof zieht in Erwägung :

Wegen Gehülfsenschaft zu einem Abtreibungsversuch kann der Beschwerdeführer, wie die Vorinstanz mit Recht annimmt, nur dann bestraft werden, wenn Frau K. einen solchen Versuch unternommen hat.

Versuch setzt nach Art. 21 Abs. 1 StGB voraus, dass der Täter « mit der Ausführung eines Verbrechens oder Vergehens begonnen hat », und zur « Ausführung » zählt die Rechtsprechung des Kassationshofes schon jede Tätigkeit, welche nach dem Plane, den sich der Täter gemacht hat, auf dem Wege zum Erfolg den letzten entscheidenden Schritt darstellt, von dem es in der Regel kein Zurück mehr gibt (BGE 71 IV 211). Gemeint ist das Zurück, zu dem sich der Täter unbeeinflusst von äusseren, der Weiterverfolgung seiner Absicht in den Weg tretenden Schwierigkeiten entschliesst. Der Beschwerdeführer geht daher fehl, wenn er aus der Tatsache, dass Frau K. schliesslich die Absicht der Abtreibung aufgegeben hat, ableiten will, ihr Entschluss sei noch nicht zur Tat reif gewesen, habe immer noch auf-